

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Durch die Aufgabe einer Bestellung erkennt der Kunde die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen an und verzichtet auf jegliche Anwendung der eigenen Geschäftsbedingungen, sofern vorhanden.

1- Verkaufsabschluss

Die von der Firma Hectron veröffentlichten Angebote besitzen eine Gültigkeitsdauer von 6 Monaten, sofern nicht anders angegeben.

Die angegebenen Lieferfristen dienen lediglich als Anhaltspunkt. Sie beginnen mit Empfang des Bestellscheins durch die Firma Hectron bzw. an dem Datum, an dem die Firma Hectron die ihr vom Kunden verpflichtend zugesagten Informationen und/oder Zahlungen erhält.

Eine Verspätung berechtigt den Kunden keinesfalls zur Nichtigkeitserklärung des Verkaufs oder zur Verweigerung der Warenannahme. Des Weiteren kann der Kunde dadurch keinerlei Anspruch auf Rückbehalt, Bußgeld, Entschädigung oder Schadenersatz geltend machen.

Jede Änderung oder Kündigung der Bestellung ist bei der Firma Hectron schriftlich anzufordern. Die Firma Hectron behält sich das Recht vor, diese anzunehmen oder zu verweigern. Im Fall einer Annahme können eine Verlängerung der Lieferfrist sowie ein Aufschlag auf den ursprünglich festgelegten Preis erforderlich sein.

Die Firma Hectron kann jederzeit Änderungen an den Detailangaben zu ihren Produkten vornehmen, insbesondere in Bezug auf deren Kennzeichnung, Form, Farbe, Abmessungen oder Material, von denen Darstellungen, Beschreibungen und Spezifikationen auf der Website und in den Werbeproschüren der Firma enthalten sind.

2- Geistiges Eigentum und Geheimhaltungspflicht

Die Firma Hectron ist keinesfalls verpflichtet, ihre Ausführungspläne bereitzustellen, auch wenn die Produkte mit einem Installationsplan geliefert werden. Die dem Kunden ggf. übergebenen Pläne und Unterlagen verbleiben Eigentum der Firma Hectron und gelten als vertraulich. Der Kunde verpflichtet sich, sie weder an Dritte weiterzugeben noch Dritten gegenüber offenzulegen und sie ausschließlich für den Betrieb und die Wartung der Produkte zu verwenden.

Die in die Produkte integrierte Technologie und das entsprechende Know-how, ob durch Patentrechte geschützt oder nicht, sowie alle gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte verbleiben geschütztes Eigentum der Firma Hectron. Jedes Reproduktionsrecht ist ausgeschlossen, insbesondere in Bezug auf die Ersatzteile.

3- Lieferung

Die Lieferung gilt als in den Räumlichkeiten der Firma Hectron durchgeführt (Ex-works, Incoterms 2000, Internationale Handelskammer).

Die Firma Hectron kann nach eigenem Ermessen Teillieferungen durchführen. Aufgrund der Nicht-Lieferung der Gesamtheit aller bestellten Produkte kann der Kunde in keinem Fall Anspruch auf Aufschub oder Verweigerung der Zahlung für die erfolgte Teillieferung geltend machen.

Der Transport der Produkte erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden, dem es obliegt, den ordnungsgemäßen Zustand der Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung zu überprüfen. Bei dieser Prüfung sind insbesondere Menge und Qualität der Produkte sowie deren Übereinstimmung mit der Bestellung zu kontrollieren. Reklamationen, die nach einem Zeitraum von 8 Tagen ab Lieferdatum eingehen, werden nicht berücksichtigt. Wenn die Produkte einem Speditionsunternehmen übergeben wurden und Verluste oder Schäden festzustellen sind, ist es für den Kunden zwingend, auf der Transportbescheinigung präzise und begründete Vorbehalte anzumerken und seine begründete Reklamation in der in Artikel L 133-3 des französischen Handelsgesetzbuchs vorgesehenen Form und innerhalb der ebendort vorgegebenen Frist

weiterzuleiten. Andernfalls wird seine Reklamation von der Firma Hectron nicht berücksichtigt.

4- Zahlungsmodalitäten

Die Produkte sind bei ihrer Bereitstellung in den Räumlichkeiten der Firma Hectron vollständig zahlbar. Die Preise sind in Euro angegeben, ohne MwSt. und exklusive aller Abgaben und Steuern in Verbindung mit dem Verkauf, der Lieferung, der Verpackung, dem Zollrecht und dem Warentransport, die vom Kunden zu tragen sind.

Bei einer Teillieferung werden dem Kunden nur die tatsächlich gelieferten Produkte in Rechnung gestellt.

5- Zahlung

Sofern nicht anders angegeben, sind die Rechnungen innerhalb einer Nettofrist von 60 Tagen ab Fakturierungsdatum zu begleichen.

Die Zahlung kann per Scheck, Banküberweisung oder Wechsel erfolgen.

Für frühzeitige Zahlungen wird keinerlei Preisnachlass gewährt, außer bei formaler Genehmigung durch die Firma Hectron.

Die Zahlungen sind an die auf den Rechnungen angegebene Adresse zu richten. Gegen die Firma Hectron kann keinerlei Anspruch auf Ermäßigung, Entschädigung oder Rückhalt in jeglicher Form geltend gemacht werden.

Ein Zahlungsverzug enthebt die Firma Hectron von allen ihren Verpflichtungen bis zur vollständigen Begleichung der ausstehenden Beträge.

Im Fall einer Zahlungsverzögerung von über 30 Tagen kann die Firma Hectron den Verkauf auf Verschulden des Käufers acht Tage nach Ausgabe einer wirkungslos gebliebenen Zahlungsaufforderung von Rechts wegen als null und nichtig erklären. Der Kunde hat alle von der Firma Hectron zur Einziehung der fälligen Beträge getätigten Ausgaben zu übernehmen.

Wenn der Käufer im Rahmen einer vorhergehenden Bestellung seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist (z. B. ausgebliebene oder verzögerte Zahlung), kann eine Verkaufsverweigerung geltend gemacht werden, es sei denn, der Käufer akzeptiert eine Vorauszahlung der Waren: Ihm wird in diesem Fall keinerlei Rückvergütung für Barzahlung oder Vorauszahlung eingeräumt.

6- Leihgaben

Die Firma Hectron kann ihren Kunden das Material während eines Probezeitraums zur Verfügung stellen. Diese Sonderleistung kann nur dann angefordert werden, wenn ein entsprechender Vorschlag auf dem Kostenvoranschlag aufgeführt ist und der vom Kunden übergebene Bestellschein darauf Bezug nimmt. Sie ist auf eine Leihgabe pro Kunde beschränkt.

Sofern nicht anders angegeben, erfolgt die Leihgabe für einen Zeitraum von 1 Monat ab Datum der Entgegennahme des Materials durch den Kunden. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist der Kunde nur dann zur Rücksendung des Materials berechtigt, wenn nachweislich eine Funktionsstörung oder unzureichende Leistung des betroffenen Materials festgestellt wurde.

Der Rücktransport des geliehenen Materials erfolgt auf Kosten des Kunden. Bei ggf. von der Firma Hectron festgestellten Beschädigungen des geliehenen Materials wird eine Geldstrafe in Rechnung gestellt, deren Höhe nach Einschätzung durch die Firma Hectron festgelegt wird und die den Kaufpreis des Materials nicht überschreiten kann.

Der Kunde, der das geliehene Material zurückzusenden wünscht, hat die Firma Hectron vor Ablauf des Probezeitraums davon in Kenntnis zu setzen. In Ermangelung dessen wird das Material als vom Kunden gekauft betrachtet und in Rechnung gestellt.

7- Höhere Gewalt

Ereignisse, die auf Zufall oder höhere Gewalt zurückzuführen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Voll- oder Teilstreiks, die den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb der Firma Hectron oder dessen Lieferanten, Subunternehmern oder Frachtführern behindern, Unterbrechung des Transports, der Energieversorgung, der Rohstoffe oder Einzelteile), haben die zeitweilige

Aufhebung der vertraglichen Verpflichtungen der Firma Hectron zur Folge.

8- Eigentumsvorbehaltsklausel

Die Firma Hectron verbleibt Eigentümer der Produkte bis zur tatsächlichen Zahlung des Gesamtpreises (Gesetz 90.335 vom 12. Mai 1980), wobei darauf hingewiesen wird, dass die einfache Übergabe eines Wechsels nicht als Zahlung gilt.

Wird der Preis bis zum festgelegten Zeitpunkt nicht bezahlt, kann die Firma Hectron jederzeit die Rückgabe der gelieferten Produkte auf Kosten des Kunden und ungeachtet des jeweiligen Besitzers verlangen, alle bereits geleisteten Anzahlungen fallen an die Firma Hectron als Gegenleistung für die Nutznießung der Produkte durch den Kunden.

9- Garantie

Die Firma Hectron verpflichtet sich, alle Funktionsdefekte ihrer Produkte zu beheben, die auf einen Konzeptions-, Material- oder Fabrikationsmangel zurückzuführen sind und innerhalb von zwölf Monaten ab Lieferung der Produkte festgestellt werden.

Die Reparatur, die Änderung oder der Austausch von Einzelteilen innerhalb des Garantiezeitraums führt zu keiner Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Produktgarantie.

Die Garantie ist auf die Wiederinstandsetzung oder den Austausch der von einem Konformitätsmangel oder einer Konformitätsabweichung betroffenen Waren beschränkt, ausschließlich Entschädigungen aus irgendeinem Grund. Diese Garantie gilt nicht für Defekte, die auf eine unzureichende Verwendung der Produkte, auf unangemessene Lagerbedingungen, eine unsachgemäße Betriebsumgebung der Produkte, die Nichtbeachtung der Installations- und/oder Anschlussanweisungen, das Fehlen von Zubehörteilen oder Leistungen, die vom Kunden bereitzustellen bzw. zu erbringen sind, oder auf einen Fehler infolge der Ungenauigkeit der vom Kunden übergebenen Daten zurückzuführen sind.

Darüber hinaus findet die Garantie keine Anwendung, wenn vom Kunden ohne schriftliche Genehmigung durch die Firma Hectron an den Produkten Änderungen oder Erweiterungen vorgenommen wurden.

Die Reparatur wird in den Werkstätten der Firma Hectron vorgenommen, die die Kosten für Arbeitszeit und Einzelteile im Rahmen der Reparatur übernimmt, ausschließlich der Kosten für den Antransport der mangelhaften Produkte.

10- Haftung

Die Haftung der Firma Hectron kann in keinem Fall den für den Verkauf der mangelhaften Produkte erhaltenen Betrag überschreiten, ausschließlich aller anderen Verluste, Schäden, Entschädigungen jeglicher Art und insbesondere indirekter und/oder immaterieller Schäden, einschließlich aber keinesfalls beschränkt auf eventuelle Gewinnausfälle, Betriebsverluste, Nutzungs- oder Einkommensverluste, Schadenersatzforderungen von Dritten, die sich unter Umständen für den Kunden ergeben.

Der Kunde übernimmt die Verantwortung für die Verwendung der Produkte und hat vor jeder Installation selbst sicherzustellen, dass die Produkte für den jeweiligen Verwendungszweck geeignet sind.

11- Gerichtliche Zuständigkeit

Für jeden Streitfall in Verbindung mit einem von der Firma Hectron ausgegebenen Angebot oder abgeschlossenen Verkauf, der nicht auf gutem Wege beigelegt werden kann, ist ausschließlich das Handelsgericht in Nizza zuständig, selbst bei einstweiligen Verfügungen, Garantieklagen oder Streitgenossenschaften.